



# ETZ und Vergaberecht

Mag. Genia Gluhak

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 16 Landes und Gemeindeentwicklung

# Rechtsgrundlagen



- EU-Vergaberichtlinien
- Bundesvergabegesetz 2006 sowie dazu ergangene Verordnungen
- BVergG Novelle 2009
- Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz
- Diverse Verordnungen, zB PublikationsmedienVO und PauschalgebührenVO



# Wer ist öffentlicher Auftraggeber



- Bund, Länder und Gemeinden
- Gemeindeverbände
- Einrichtungen, die
  - zum besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
  - zumindest teilrechtsfähig sind
  - durch Finanzierung, Aufsicht oä ein Naheverhältnis zur öffentlichen Hand haben.



# Ausnahmen vom BVerG



- In-house-Vergaben: Einrichtungen über die Kontrolle wie über die eigene Dienststellen besteht und die ihre Leistungen im Wesentlichen für den AG erbringen
- Erwerb oder Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden
- Bestimmte Finanzdienstleistungen bzw. öffentliche Kreditpolitik



# Auftragsarten



- Bauaufträge und Baukonzessionsverträge
- Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge
- Lieferaufträge



# Grundsätze des Vergaberechts



- Gleichbehandlung der Bieter
- Nichtdiskriminierung
- Freier und fairer Wettbewerb
- Vergabe nur an geeignete Unternehmen
- Vergabe nur zu angemessenen Preisen
- Beschaffung umweltgerechter Leistungen
- Keine Pflicht zur Vergabe

# Grundsätze aus dem Gemeinschaftsrecht



- Transparenzgebot
- Binnenmarktrelevanz



# Schätzung des Auftragswertes



- Ist entscheidend für die Wahl des Vergabeverfahrens
- Sorgfältige Schätzung anhand aktueller Marktpreise
- Achtung: Splitten von Aufträgen zur Umgehung des auftragswertes ist unzulässig



# Verfahrensarten



- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren (mit/ohne Bekanntmachung)
- Verhandlungsverfahren (mit/ohne Bekanntmachung)
- Direktvergabe
  
- Wettbewerblicher Dialog
- Dynamisches Beschaffungssystem
- Rahmenvereinbarung



# EU-Schwellenwerte



## Änderung durch EU-Verordnung ab 1.1.2010!

	alt	neu
<u>Klassischer Bereich:</u>		
• Bauaufträge:	€ 5,150.000,-	€ 4,845.000,-
• Liefer- und Dienstleistungsaufträge	€ 206.000,-	€ 193.000,-
<u>Sektorenbereich:</u>		
• Bauaufträge:	€ 5,150.000,-	€ 4,845.000,-
• Liefer- und Dienstleistungsaufträge	€ 412.000,-	€ 387.000,-



# Subschwellenwerte



- **Offenes und nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung:  
freie Wahl**
- **Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung:**
  - Bau: bis € 350.000,-
  - Liefer- und DL: gesamter Unterschwellenbereich
- **Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung:**
  - Bau: bis € 120.000,- (€ 1 Mio)
  - Liefer- und DL: bis € 80.000,- (€ 100.000,-)
- **Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung:**
  - Bau: bis € 80.000,- (€ 100.000,-)
  - Liefer- und DL: bis € 60.000,- (€ 100.000,-)
- **Verhandlungsverfahren mit nur 1 Unternehmer:**
  - Bei geistigen DL: bis € 96.500,-
- **Direktvergabe:** bis € 40.000,- (€ 100.000,-)